



Avaya EULA

Juni 2020

AVAYA'S WELTWEITE SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN

ÜBERARBEITET: 1. Juni 2020

DIESE WELTWEITEN SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN („**SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN**“) REGELN DIE NUTZUNG URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTER SOFTWARE SOWIE URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTER DRITT-SOFTWARE, DIE DURCH AVAYA LIZENZIERT WURDE. LESEN SIE DIESE SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN SORGFÄLTIG UND VOLLSTÄNDIG, BEVOR SIE DIE SOFTWARE (GEMÄSS DER UNTER A STEHENDEN DEFINITION) INSTALLIEREN, HERUNTERLADEN ODER NUTZEN. MIT DER INSTALLATION, DEM DOWNLOAD ODER DER NUTZUNG DER SOFTWARE VON AVAYA BZW. MIT DEM EINVERSTÄNDNIS ZU INSTALLATION, DOWNLOAD ODER NUTZUNG DURCH DRITTE AKZEPTIERT DER ENDBENUTZER DIESE SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN IN SEINEM EIGENEN NAMEN ODER IM NAMEN DER JURISTISCHEN PERSON, FÜR DIE ER DIESE HANDLUNGEN VORNIMMT (NACHFOLGEND ALS „**ENDBENUTZER**“ BEZEICHNET), UND GEHT EINEN RECHTSGÜLTIGEN VERTRAG MIT AVAYA INC. ODER DEM BETREFFENDEN AVAYA-PARTNER EIN („AVAYA“). SOWEIT DER ENDBENUTZER DIE SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN FÜR EIN UNTERNEHMEN AKZEPTIERT, ERKLÄRT ER GLEICHZEITIG, DASS ER VON DEM UNTERNEHMEN BEVOLLMÄCHTIGT IST, DIESE SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN VERBINDLICH FÜR DAS UNTERNEHMEN ZU AKZEPTIEREN. WENN DER ENDBENUTZER NICHT ÜBER EINE SOLCHE BEVOLLMÄCHTIGUNG VERFÜGT ODER DIESE SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN NICHT VERBINDLICH AKZEPTIEREN MÖCHTE, KLICKEN SIE AM ENDE DIESER SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN AUF DIE SCHALTFLÄCHE "ABLEHNEN" ODER EINE ENTSPRECHENDE OPTION.

A. Definitionen

(i) „**Konzerngesellschaft**“ bezeichnet Gesellschaften, welche direkt oder indirekt Avaya Inc. bzw. den Endbenutzer kontrollieren, von diesen kontrolliert werden oder sich unter gemeinsamer Kontrolle mit diesen befinden. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet „**Kontrolle**“ die Möglichkeit, die Geschäftsführung und die Strategie des Unternehmens direkt oder indirekt zu bestimmen, sei es durch Stimmrechtsaktien, Verträge oder auf sonstige Weise; die Begriffe „kontrollieren“ und „kontrolliert“ haben dementsprechende Bedeutung.

(ii) Der Begriff „**Dokumentation**“ bezeichnet die zu bestimmten Produkten und Leistungen veröffentlichten Informationen in unterschiedlicher Form oder Medium; hierzu können Produktinformationen, „Subscription“- oder sonstige Leistungsbeschreibungen, Bedienungsanleitungen und Leistungsspezifikationen gehören. Der Begriff „Dokumentation“ schließt Marketingmaterial aus.

(iii) „**Software**“ bezeichnet Computerprogramme in Objektcode, die von Avaya oder einem Avaya Channel Partner als unabhängiges Produkt oder vorinstalliert auf einem Hardware-

Produkt bereitgestellt werden, sowie jegliche Upgrades, Aktualisierungen, Fehlerbehebungen oder geänderte Versionen dieser Programme.

B. Geltungsbereich. Diese Software-Lizenzbedingungen gelten für Endbenutzer, die Software bzw. Dokumentationsinhalte installieren, herunterladen und/oder nutzen, welche sie entweder von Avaya oder einem Reseller, Distributor, Direktpartner, Systemintegrator, Dienstleister oder einem anderen zur Bereitstellung der Software an Endbenutzer im entsprechenden Gebiet befugten Partner von Avaya (nachfolgend zusammenfassend „**Avaya Channel Partner**“) erhalten haben. Die Software kann teilweise oder im Ganzen in einem externen Rechenzentrum betrieben oder über das Internet verfügbar gemacht werden. Der Endbenutzer ist nicht berechtigt, die Software zu nutzen, wenn er diese von anderen Stellen als Avaya oder einem Avaya Channel Partner erhalten hat.

Diese Software-Lizenzbedingungen regeln die Nutzung der Software und/oder Dokumentation. Sie finden keine Anwendung in folgenden Fällen: (i) soweit es sich um Software handelt, die der Endbenutzer direkt von Avaya erworben und für deren Nutzung er innerhalb von drei (3) Jahren ab Erwerb der betreffenden Softwarelizenz eine schriftliche Sondervereinbarung mit Avaya getroffen hat; (ii) soweit es sich um Software handelt, die der Endbenutzer von einem Avaya Channel Partner erworben hat und für deren Nutzung er eine Vereinbarung mit dem Avaya Channel Partner getroffen hat und vorausgesetzt, er hat zudem innerhalb von drei (3) Jahren ab Erwerb der betreffenden Softwarelizenz eine schriftliche Sondervereinbarung mit Avaya getroffen, welche die Nutzung der erworbenen Software regelt; (iii) soweit es sich um Software handelt, die einer „Shrinkwrap“-Lizenz unterliegt; oder (iv) soweit es sich um Software handelt, die sonst Drittbedingungen unterliegt. Soweit der Endbenutzer gemäß den Punkten (i) oder (ii) eine schriftliche Sondervereinbarung mit Avaya getroffen hat, hat diese im Streitfall Vorrang vor diesen Software-Lizenzbedingungen. Hinsichtlich der Komponenten von Dritten, die einer „Shrinkwrap“-Lizenz unterliegen oder auf die sonst Drittbedingungen anwendbar sind, gilt, dass im Falle von Streitfällen diese „Shrinkwrap“-Lizenz oder die sonstigen Drittbedingungen Vorrang vor sowohl einem bestehenden Vertrag mit Avaya, als auch diesen Software-Lizenzbedingungen haben.

C. Lizenzerteilung. Avaya räumt dem Endbenutzer ein nicht-unterlizenzierbares, nicht-ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zum Gebrauch der Software und Dokumentation ein, die er von Avaya oder einem Avaya Channel Partner erhalten hat und für die sämtliche maßgebliche Lizenzgebühren geleistet wurden. Diese Lizenz ist inhaltlich beschränkt auf die Nutzung für die internen Geschäftszwecke des Endbenutzers im Rahmen der angegebenen Kapazität und Leistungsmerkmale sowie gemäß der anwendbaren, unten näher beschriebenen, Lizenztypen. Außerdem ist die Nutzung auf die Orte beschränkt, an denen die Software erstmals installiert wurde. Die nach diesen Software-Lizenzbedingungen erteilten Lizenzen gelten zeitlich unbeschränkt, es sei denn (i) die Bestellung enthält anderslautende Angaben oder (ii) die Lizenz wird als Bestandteil einer Dienstleistung oder im Rahmen einer Subscription bereitgestellt, in welchem Fall die Lizenz jeweils nur für den Zeitraum eingeräumt wird, der in der Bestellung bzw. der Dokumentation der Dienstleistungen oder der Subscription angegeben ist. Die jeweils zugehörige Dokumentation darf nur für die Nutzung der entsprechenden Software im Rahmen dieser Lizenz verwendet werden. Software, die auf mobilen Endgeräten wie beispielsweise Laptops oder Mobiltelefonen installiert ist, darf auch außerhalb des Landes, in welchem sie ursprünglich installiert wurde, genutzt werden, vorausgesetzt, dass diese Nutzung jeweils nur vorübergehend ist. Soweit Software auf Mobiltelefonen oder sonstigen elektronischen Geräten über einen App-Store (z. B. Google Play oder Apple App Store) installiert wird, haben die beim Download oder bei der Installation angezeigten Bedingungen Vorrang vor diesen Software-Lizenzbedingungen.

(i) **Recht zur Verlagerung/Übertragung von Lizenzen.** Unbeschadet der vorgenannten Beschränkung der Nutzung der Software auf den Ort der Erstinstallation, darf der Endbenutzer seine Lizenz („**Right to Use, RTU**“) von einem Ort an einen anderen verlagern, sofern dies in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen Richtlinie zur Lizenzverlagerung von Avaya („**License**“)

Portability Policy“) erfolgt und er die nachfolgenden Bedingungen beachtet. Die License Portability Policy wird dem Endbenutzer auf Anfrage bereitgestellt:

- (a) Der Endbenutzer wird Avaya innerhalb von zehn (10) Tagen über jede RTU-Verlagerung schriftlich in Kenntnis setzen, darin eingeschlossen ist die Angabe der Nummer und des Typs der verlagerten Lizenz, des ursprünglichen und des neuen Installationsorts und des Datum der Verlagerung sowie alle weiteren Informationen, die von Avaya in nachvollziehbarer Weise angefordert werden;
- (b) Der Endbenutzer darf RTUs nur von und zu solchen bezeichneten Rechnern oder Servern verlagern, die die gleiche Softwareanwendung unterstützen;
- (c) Der Endbenutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zahl der Lizenzen auf dem Ursprungs-Server in dem Umfang reduziert wird, in der Lizenzen auf den neuen Server verlagert werden;
- (d) Der Endbenutzer ist damit einverstanden, dass (1) ihm zusätzliche Kosten entstehen können, wenn er RTUs gemäß der License Portability Policy verlagert und (2) Wartungsleistungen keine Systemfehler umfassen, die auf eine Verlagerung zurückzuführen sind, die nicht von Avaya durchgeführt wurde; (3) er dafür verantwortlich ist, um nach einer Lizenzverlagerung sicherzustellen, dass die Software wie angegeben funktioniert und skalierbar ist; wenn der Endbenutzer infolge einer Verlagerung Systementwicklungsleistungen von Avaya oder für die Verlagerung Mitarbeiter von Avaya vor Ort benötigt, werden ihm Zeit- und Materialkosten für diese Maßnahmen in Rechnung gestellt;
- (e) Soweit sich die vereinbarte Wartung für Lizenzen der gleichen Produktinstanz am Standort des neuen Servers unterscheidet, können zusätzliche Service-Updates und/oder Gebühren fällig werden. Gebührenanpassungen im Hinblick auf Unterschiede der Wartungsabdeckung werden nur für die Zukunft beginnend mit dem Zeitpunkt vorgenommen, zu dem Avaya Kenntnis von der RTU Verlagerung erhält; und
- (f) Der Endbenutzer darf Lizenzen von einer Konzerngesellschaft zu einer anderen Konzerngesellschaft übertragen, vorausgesetzt, dass alle Regelungen dieses Abschnitts erfüllt werden, insbesondere Mitteilung des vollständigen Namens und der Anschrift der neuen Konzerngesellschaft in der unter Abschnitt (a) geforderten schriftlichen Anzeige, und dass sichergestellt wird, dass für die neue Konzerngesellschaft ebenfalls die Software-Lizenzbedingungen gelten.

(ii) **Lizenz zu nicht-produktiven Zwecken.** Soweit dem Endbenutzer Software zu nicht-produktiven Zwecken von Avaya überlassen wurde, ist die vorgenannte Lizenz inhaltlich auf den Gebrauch der Software in einer Testumgebung und ausschließlich zu Test- oder anderen nicht-kommerziellen Zwecken auf einem einzelnen Rechner bzw. wie von Avaya bestimmt beschränkt.

D. Alle Rechte vorbehalten. Das Recht und Eigentum an der Software und Dokumentation sowie allen Änderungen und Kopien derselben verbleiben bei Avaya oder seinen Lizenzgebern. Mit Ausnahme der in den vorliegenden Software-Lizenzbedingungen erteilten beschränkten Lizenzrechte werden dem Endbenutzer von Avaya oder seinen Lizenzgebern keinerlei weitere Rechte, wie z.B. Copyright-, Patent-, oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an der Software und der Dokumentation eingeräumt. Die Software enthält Betriebsgeheimnisse von Avaya, seinen Zulieferern oder Lizenzgebern, wie z. B. spezifisches Design, Struktur und Logik individueller Softwareprogramme, deren Zusammenwirken mit anderen Teilen der Software intern wie extern und die angewandten Programmieretechniken.

E. Haftungsausschluss. Jegliche Software-Sicherheitsfunktion stellt keine Garantie gegen böartige Codes, schädliche Handlungen sowie weitere Vorgehensweisen und Werkzeuge dar, die durch „Hacker“ und andere Drittparteien eingesetzt werden, um Sicherheitslücken zu schaffen oder auszunutzen. Unsichere Kennwörter stellen ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Avaya rät Endbenutzern, sichere Kennwörter mit mindestens 6 Zeichen und möglichst drei verschiedenen Zeichentypen (alphabetisch, numerisch, Sonderzeichen) zu erstellen, die Kennwörter regelmäßig zu ändern und sie nicht wiederholt oder für mehrere Zwecke gleichzeitig

zu verwenden. Der Endbenutzer muss derartige Informationen vertraulich behandeln. Der Endbenutzer wird Avaya umgehend informieren, sobald er unbefugte Nutzung oder unerlaubten Zugriff auf dessen Benutzernamen, Kennwort, Konto oder Subscription feststellt. Der Endbenutzer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass sein Netzwerk und seine Systeme ausreichend gegen unerlaubtes Eindringen und Angriffe geschützt sind und seine Daten und Dateien regelmäßig mit dem jeweils aktuellen Stand entsprechenden Verfahren gesichert werden.

F. Lizenzbeschränkungen. Der Endbenutzer wird jeweils gemäß den geltenden Gesetzen, Folgendes unterlassen: (i) die Software zu dekompile, zu zerlegen, aufzuschlüsseln, ein reverse engineering/translating vorzunehmen oder auf sonstige Art und Weise zu decodieren; (ii) die Software oder Dokumentation abzuändern, zu bearbeiten oder auf der Software oder der Dokumentation basierende, abgeleitete Arbeitsergebnisse, Erweiterungen oder Übersetzungen zu erstellen; (iii) die Software oder die Dokumentation zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen, abzutreten oder in sonstiger Weise zu übertragen oder Unterlizenzen zu erteilen, ausgenommen der Endbenutzer wurde durch Avaya ausdrücklich schriftlich dazu befugt, und jeder Versuch, es zu tun, ist nichtig (iv) die Software oder die Dokumentation zu vertreiben, preiszugeben oder die Nutzung derselben, gleich in welchem Format, im Rahmen eines Timesharing-Service, eines Dienstleistungsservice, eines Netzwerks oder durch andere ähnliche Mittel wie insbesondere Hosting oder Cloud zu ermöglichen, ausgenommen der Endbenutzer wurde durch Avaya ausdrücklich in Schriftform hierzu befugt (v) Dienstleistern oder Drittparteien, mit Ausnahme der von Avaya autorisierten Wartungsdienstleister, die ausschließlich im Auftrag und zum Nutzen des Endbenutzers tätig sind, die Verwendung oder Ausführung von Software-Befehlen, die die Wartung oder Reparatur eines Produktes erleichtern, zu gestatten; (vi) auf Software oder Teile von Software ohne die Erlaubnis von Avaya Zugriff zu nehmen oder diese zu nutzen; (vii) Anmeldedaten, die ausschließlich für die Verwendung durch Avaya oder von Avaya autorisierten Wartungsdienstleister bestimmt sind, freizuschalten oder zu aktivieren bzw. Dritten eine Freischaltung oder Aktivierung dieser zu gestatten oder zu ermöglichen; (viii) die Ergebnisse von Testläufen der Software zu veröffentlichen; (ix) Betriebsgeheimnisse, die in der Software oder Dokumentation enthalten sind, weiterzugeben, preiszugeben oder in anderer Form Dritten verfügbar zu machen; (x) die Software in virtualisierten Umgebungen zu nutzen, davon ausgenommen ist die Nutzung, die durch diese Software-Lizenzbedingungen ausdrücklich erlaubt wurde; oder (xi) Dritten eine der in diesem Absatz aufgeführten Handlungen zu gestatten oder diese dazu anzuleiten.

Der Endbenutzer verpflichtet sich, niemanden außer seinen Mitarbeitern, Bevollmächtigten oder sonstigen Vertretern und nur soweit diese die Software nutzen müssen, den Zugang zur Software oder Dokumentation zu gestatten. Der Endbenutzer verpflichtet sich zudem, alle Dritten, denen er den Zugang zur Software oder Dokumentation gestattet, über diese Software-Lizenzbedingungen zu informieren und sie zu deren Einhaltung zu verpflichten. Der Endbenutzer haftet für alle Verletzungen dieser Software-Lizenzbedingungen durch ihn oder von ihm autorisierte Dritte und stellt Avaya von allen Schäden, Verlusten, Aufwendungen und Kosten, einschließlich Gerichtskosten und Anwaltskosten, frei, die Avaya aus oder im Zusammenhang mit der Verletzung dieser Software-Lizenzbedingungen entstanden sind.

Zusätzliche Lizenzbeschränkungen für das Gebiet der EU. Unbeschadet der Einschränkungen der Abschnitte C und F und soweit das Recht auf Weiterverkauf aufgrund zwingender, einschlägiger rechtlicher Bestimmungen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann, können Endbenutzer, die ihren Sitz in einem Mitgliedsland der Europäischen Union haben, Lizenzen unter folgenden Bedingungen weiterverkaufen:

- (i) Mindestens 30 Tage vor dem Weiterverkauf einer Lizenz benachrichtigt der Endbenutzer Avaya schriftlich über seine Absicht zum Weiterverkauf der Lizenz.
- (ii) Sofern nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart, ist der Endbenutzer nur berechtigt, die Lizenz in ihrer Gesamtheit bzw. als Ganzes, an einen Käufer zu veräußern.

(iii) Der Endbenutzer veräußert die Software gemäß diesen Software-Lizenzbedingungen und stellt sicher, dass der Käufer an diese Software-Lizenzbedingungen gebunden ist.

(iv) Im Falle des Weiterverkaufs stellt der Endbenutzer die Nutzung der Software unverzüglich und endgültig ein, löscht sämtliche in seinem Besitz befindliche Kopien der Software sowie alles zugehörige Material und Dokumentation I und bestätigt diese Löschung auf Wunsch von Avaya schriftlich. Avaya kann die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen durch den Endbenutzer gemäß dem Inhalt des nachstehenden Abschnitts K (Compliance) überprüfen.

(v) Der Endbenutzer hält angemessene Aufzeichnungen über aller Weiterveräußerungen von Lizenzen vor; diese beinhalten unter anderem Namen und Standort des Käufers sowie die Anzahl und den Typ der veräußerten Lizenzen.

(vi) Der Endbenutzer stimmt zu, dass (a) die Weiterveräußerung einer Lizenz ggf. auch den einschlägigen Lizenzbedingungen Dritter unterliegt; (b) Wartungsdienstleistungen keine Systemfehler abdecken, die durch eine solche Weiterveräußerung der Lizenz verursacht werden; (c) Avaya nicht für die Programmierung, Administration, „Design Assurance“, Übersetzung oder sonstige Aktivitäten verantwortlich ist, die dazu dienen die ordnungsgemäße Funktionsweise der Software gemäß der Spezifikationen in Folge der Weiterveräußerung der Lizenz sicherzustellen. Falls im Rahmen der Weiterveräußerung der Lizenz der Einsatz eines Avaya Systemingenieurs bzw. der Einsatz von Vor-Ort-Personal durch Avaya notwendig wird, wird der entsprechende Arbeits- und Materialaufwand gemäß den zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarifen von Avaya dem Endbenutzer gesondert in Rechnung gestellt; (d) jede Weiterveräußerung von Wartungsverträgen zwischen Avaya und dem ursprünglichen Lizenznehmer der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Avaya bedarf. Avaya behält sich das Recht vor, diese Genehmigung nicht zu erteilen und/oder dem neuen Lizenznehmer einen neuen Wartungsvertrag zu anderen Bedingungen anzubieten; und (e) die Weiterveräußerung von Lizenzen den Endbenutzer nicht dazu berechtigt, Wartungsverträge vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit ganz oder teilweise zu kündigen, sofern nicht ausdrücklich abweichend mit Avaya schriftlich vereinbart.

Wenn die Software sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befindet und der Endbenutzer Informationen über die Software benötigt, um die Interoperabilität eines selbstständig entwickelten Softwareprogramms mit der Software zu erreichen, wird der Endbenutzer diese Informationen zunächst von Avaya erfragen. Avaya kann von dem Endbenutzer eine angemessene Gebühr für die Bereitstellung dieser Informationen verlangen. Der Endbenutzer stimmt zu, derartige Informationen gemäß dem nachstehenden Abschnitt Q (Schutz von Software und Dokumentation) zu schützen, und verwendet derartige Informationen ausschließlich gemäß den Geschäftsbedingungen, unter denen Avaya sie bereitstellt. Soweit es dem Endbenutzer aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen ausdrücklich gestattet ist, Maßnahmen zu ergreifen, um die Interoperabilität der Software mit einem selbstständig entwickelten Softwareprogramm herzustellen, verpflichtet er sich, diese Rechte erst auszuüben, nachdem er Avaya schriftlich mit einer Frist von zwanzig (20) Tagen über seine Absicht zur Ausübung dieser Rechte informiert hat.

G. Eigentumsrechtshinweise. Der Endbenutzer wird alle urheberrechtlich geschützten Beschriftungen und/oder Logos von Avaya und den Lieferanten von Avaya in / an zulässigen Kopien der Software und/oder Dokumentation hinsichtlich Form und Position beibehalten.

H. Sicherungskopien. Der Endbenutzer ist berechtigt, eine angemessene Anzahl von Sicherungskopien der Software und Dokumentation anzufertigen.

I. Upgrades. Der Endbenutzer ist nur insoweit zur Nutzung von Upgrades der Software berechtigt, wie er über eine rechtmäßige Lizenz zur Nutzung der Originalsoftware verfügt und die entsprechenden Lizenz- und/oder Wartungsgebühren für das Upgrade vollständig an Avaya oder den Avaya Channel Partner bezahlt wurden.

J. Gewährleistung. Die globalen Produktgewährleistungsbedingungen von Avaya (Global Product Warranty Policy), in der die Einzelheiten der beschränkten Gewährleistung für Software

und Software-Medien sowie die jeweiligen Prozesse, Einschränkungen und Ausschlüsse enthalten sind, können unter <http://support.avaya.com> (bzw. einer entsprechend von Avaya bekannt gegebenen Nachfolgesite) eingesehen werden. WEDER AVAYA NOCH SEINE LIEFERANTEN GARANTIEREN, AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, DASS SICHERHEITSDROHUNGEN UND SICHERHEITSSCHWACHSTELLEN ERKANNT WERDEN ODER DASS SOFTWARE DAS NETZWERK EINES ENDBENUTZERS BZW. SPEZIELLE NETZWERKELEMENTE VOR FREMDEM EINDRINGEN ODER ANDEREN SICHERHEITSLÜCKEN SCHÜTZT. Soweit Software von einem Avaya Channel Partner außerhalb der USA oder Kanada erworben wurde, ist ausschließlich dieser Avaya Channel Partner der Gewährleistende und nicht Avaya.

K. Compliance. Avaya und der Avaya Channel Partner sind berechtigt, (i) durch Fernabfrage oder andere geeignete elektronische Mittel sowie durch die Einsicht in die Bücher, Unterlagen und Konten des Endbenutzers nach angemessener Ankündigung jederzeit und (ii) persönlich während der üblichen Geschäftszeiten die Einhaltung dieser Software-Lizenzbedingungen durch den Endbenutzer zu überprüfen, beispielsweise im Hinblick auf den Nutzungsumfang. Soweit bei der Überprüfung ein Verstoß gegen diese Software-Lizenzbedingungen festgestellt wird, ist der Endbenutzer verpflichtet, unverzüglich die angefallenen Lizenzgebühren an Avaya nachzuzahlen; bestehende Kündigungsrechte von Avaya bleiben hiervon unberührt. Der Endbenutzer verpflichtet sich, den Standort der Software jeweils aufzuzeichnen.

L. Beendigung der Lizenz; Wirkung der Kündigung/Beendigung. Wenn der Endbenutzer die Software-Lizenzbedingungen verletzt und er diese Verletzung auch nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung seitens Avaya behebt, kann Avaya vorbehaltlich sonstiger und weitergehender gesetzlicher oder vertraglicher Rechte und Ansprüche, die Lizenz mit sofortiger Wirkung kündigen. Bei Kündigung oder Ablauf einer Lizenz muss der Endbenutzer umgehend alle Softwarekopien sowie weitere Unterlagen und Dokumentation, die er besitzt oder zu denen er Zugang hat, vernichten, und auf Wunsch von Avaya dieses schriftlich bestätigen. Die Regelungen zu Vertraulichkeit, der Wahrung von Betriebsgeheimnissen, gewerblichen Schutzrechten, Lizenzbeschränkungen, Ausfuhrkontrollen, alle Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse und Gewährleistungsbeschränkungen (sowie alle sonstigen Regelungen, die nach ihrem Regelungsgehalt auch nach einer Kündigung Anwendung finden) gelten auch nach einer Kündigung oder Beendigung dieser Software-Lizenzbedingungen.

M. Lizenztypen. Avaya gewährt dem Endbenutzer eine Lizenz im Rahmen der unten beschriebenen Lizenztypen mit Ausnahme der Heritage Nortel-Software, deren Lizenzrahmen ebenfalls in Abschnitt N (Heritage Nortel Software) beschrieben wird. Wenn die Bestellunterlagen nicht ausdrücklich einen Lizenztyp nennen, handelt es sich um eine DS Lizenz (wie unten beschrieben). Grundsätzlich wird für jeweils eine (1) Geräteeinheit eine (1) Lizenz vergeben, sofern keine andere Anzahl an Lizenzen oder Geräteeinheiten in der Dokumentation oder anderen dem Endbenutzer verfügbaren Materialien angegeben ist. „**Vorgesehener Prozessor**“ steht für einen einzelnen eigenständigen Computerbestandteil, z. B. einen CPU-Kern oder Kern zur digitalen Signalverarbeitung, der zur Ausführung von der Software vorgesehen ist. Der Begriff „**Server**“ bezeichnet einen Satz designierter Prozessoren, der eine Softwareanwendung für mehrere Benutzer (physisch oder virtuell) bereitstellt. „**Instanz**“ bezeichnet eine einzelne Kopie der Software, die zu einem bestimmten Zeitpunkt (i) auf einem physischen Rechner oder (ii) auf einer bereitgestellten virtuellen Maschine oder einer ähnlichen Bereitstellung ausgeführt wird. „**Cluster**“ bedeutet eine Gruppe von Servern und anderen Ressourcen, die als einzelnes System agieren.

(i) Designated System(s) License (DS). Ein Endbenutzer darf eine Kopie oder Instanz der Software nur folgendermaßen installieren und verwenden: 1) auf einer Anzahl vorgesehener Prozessoren bis zu der im Auftrag angegebenen Anzahl von Prozessoren oder 2) bis zu der im Auftrag, in der Dokumentation oder sonst von Avaya schriftlich angegebenen Anzahl von Instanzen der Software. Avaya kann verlangen, dass der oder die betreffenden Rechner durch Angabe ihres Typs, ihrer Seriennummer, ihrer Leistungsmerkmale, ihrer Instanz, ihres Standorts

oder sonstiger Merkmale in dem Einzelvertrag identifiziert werden oder Avaya von dem Endbenutzer auf speziell von Avaya dafür eingerichteten elektronischen Wegen mitgeteilt werden.

(ii) Concurrent User License (CU). Der Endbenutzer ist berechtigt, wie im Auftrag, in der Dokumentation oder sonst von Avaya schriftlich autorisiert, die Software auf mehreren bezeichneten Rechnern oder auf einem oder mehreren Servern zu installieren, wobei jedoch gewährleistet sein muss, dass auf die Software jeweils nur von der lizenzierten Anzahl Arbeitsplätze oder Einheiten (Unit) aus gleichzeitig zugegriffen werden kann. Eine „**Einheit**“ in diesem Sinne ist eine Funktionseinheit, die nach Festlegung von Avaya als Grundlage für die Berechnung der Lizenzgebühr dient und bei der es sich unter anderem um einen Agenten, Port oder Nutzer, ein E-Mail-Konto oder Voicemailkonto einer natürlichen Person oder einer Unternehmenseinheit (z. B. Webmaster oder Help-Desk) oder um einen Verzeichniseintrag in der Verwaltungsdatenbank, die von dem Produkt genutzt wird, um einem Nutzer den Zugriff auf die Software zu ermöglichen, handeln kann. Einheiten können mit einem bestimmten angegebenen Server oder einer Instanz der Software verknüpft sein.

(iii) Cluster-Lizenz (CL). Endbenutzer können, wie im Auftrag, in der Dokumentation oder sonst von Avaya schriftlich autorisiert, jede Kopie oder nur eine Instanz der Software bis zur Anzahl der in der Bestellung angegebenen Cluster installieren und verwenden (standardmäßig ein (1) Cluster, wenn keine Angabe erfolgt ist).

(iv) Enterprise-Lizenz (EN). Ein Endbenutzer darf eine Kopie oder Instanz der Software nur für die unternehmensweite Nutzung einer unbegrenzten Anzahl von Instanzen der Software installieren und verwenden, die im Auftrag oder der Dokumentation angegeben ist oder sonst von Avaya schriftlich autorisiert.

(v) Named User License (NU). Der Endbenutzer darf (i) die einzelnen Exemplare bzw. Instanzen der Software für jeden autorisierten, namentlich benannten Nutzer (nachstehend definiert) auf einem bestimmten Rechner oder Server installieren und nutzen, oder (ii) die einzelnen Exemplare bzw. Instanzen der Software auf einem Server installieren und nutzen, zu dem nur namentlich benannte Nutzer Zugriff haben, wie im Auftrag, in der Dokumentation oder sonst von Avaya schriftlich autorisiert. Ein „namentlich benannter Nutzer“ bezeichnet einen Benutzer oder ein Gerät, der bzw. das von Avaya eine ausdrückliche Genehmigung zum Zugriff auf die Software und deren Nutzung erhalten hat. Ein namentlich benannter Nutzer, kann nach Festlegung von Avaya, sowohl namentlich, als auch als Unternehmensfunktion (z. B. Webmaster oder Helpdesk) oder durch ein E-Mail-Konto oder ein Voicemailkonto einer Person oder einer Unternehmensfunktion oder als Verzeichniseintrag in einer vom Produkt verwendeten Verwaltungsdatenbank, die einem einzelnen Benutzer den Zugriff auf die Software gestattet, registriert sein.

(vi) Shrinkwrap License (SR). Endbenutzer dürfen die Software gemäß den Bedingungen der dafür geltenden Lizenzvereinbarung, wie z. B. eine der Software beigelegte oder dafür geltende „Shrinkwrap“- oder „Clickthrough“-Lizenz („Shrinkwrap License“), und wie im Auftrag, in der Dokumentation oder soweit von Avaya schriftlich autorisiert, installieren und nutzen.

(vii) Transaction License (TR). Endbenutzer können die Software für so viele Transaktionen nutzen, wie sie für eine bestimmte Zeit im Auftrag, in der Dokumentation oder soweit von Avaya schriftlich autorisiert, festgelegt wurden. Eine „Transaktion“ bezeichnet die Einheit, auf der nach Festlegung von Avaya der Preis der Lizenzvergabe basiert. Diese kann unter anderem nach Nutzung, Zugriff, Interaktion (zwischen Client/Server oder Kunde/Organisation) oder Betrieb der Software innerhalb eines bestimmten Zeitraums (z. B. pro Stunde, pro Tag, pro Monat) gemessen werden. Beispiele für Transaktionen sind unter anderem jede abgespielte Begrüßung/ Aktivierung für wartende Nachrichten, jede personalisierte Werbung (in jedem Kanal), jede Rückruffunktion, jeder Live-Agent oder jede Web-Chat-Sitzung, jeder weitergeleitete oder umgeleitete Anruf (in jedem Kanal). Endbenutzer dürfen die Zahl der Transaktionen nicht ohne die vorherige Zustimmung von Avaya und Zahlung einer Zusatzgebühr überschreiten.

N. Heritage Nortel Software. „Heritage Nortel Software“ bezeichnet die Software, die im Dezember 2009 von Avaya als Teil des Erwerbs von Nortel Enterprise Solutions Business übernommen wurde. Die Heritage Nortel-Software ist als Software in der Heritage Nortel-Produktliste auf <http://support.avaya.com/LicenseInfo> unter folgendem Link „Heritage Nortel Products“ (bzw. einer von Avaya bekannt gegebenen Nachfolgeseite) zu finden. Für die Heritage Nortel-Software gewährt Avaya dem Endbenutzer hierunter eine Heritage Nortel-Softwarelizenz. Diese gilt jedoch lediglich im Umfang der autorisierten Aktivierungs- oder Verwendungsebene, zu den in der Dokumentation angegebenen Zwecken und eingebettet in, zur Ausführung auf oder zur Kommunikation mit Avaya-Geräten. Gebühren für Heritage Nortel-Software können auf dem Umfang der autorisierten Aktivierung oder Verwendung gemäß einer Bestellung oder Rechnung basieren.

O. Komponenten von Drittanbietern. Der Endbenutzer erkennt an, dass bestimmte Softwareprogramme oder Teile von Softwareprogrammen, die Bestandteil der Software sind, Software (einschließlich Open-Source-Software) enthalten können, die von dritten Lizenzgebern stammt („Drittanbieterkomponenten“) und die zusätzlichen Lizenzbedingungen hinsichtlich der Nutzungsrechte für diese Drittanbieterkomponenten unterliegen („Lizenzbedingungen Dritter“). Informationen zum Vertrieb des Betriebssystem-Quellcodes von Linux (bei Produkten mit Linux-Quellcode) sowie zur Bestimmung der Urheberrechtsinhaber der Drittanbieterkomponenten und der geltenden Lizenzbedingungen Dritter finden Sie bei den Produkten, in der Dokumentation oder auf der Website von Avaya unter <http://support.avaya.com/Copyright> (oder etwaigen von Avaya bekanntgegebenen Nachfolge-Websites). Die Open-Source-Software-Lizenzbedingungen, die als Bestimmungen von Drittanbietern stammen, entsprechen den Lizenzrechten, die in den Lizenzbedingungen erteilt werden, und enthalten möglicherweise weitere rechtliche Vorteile für den Endbenutzer, wie die Veränderung und Verbreitung der Open-Source-Software. Die Lizenzbedingungen Dritter haben Vorrang gegenüber diesen Software-Lizenzbedingungen, jedoch nur in Bezug auf jeweilige Drittanbieterkomponenten und nur solange die Software-Lizenzbedingungen für den Endbenutzer größere Einschränkungen bedeuten als die jeweiligen Lizenzbedingungen Dritter.

P. Haftungsbeschränkungen. AUSSER BEI PERSONENSCHÄDEN ODER VORSATZ UND SOWEIT NACH DEN ANWENDBAREN GESETZEN ZULÄSSIG, HAFTEN AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEN SOFTWARE-LIZENZBEDINGUNGEN WEDER AVAYA, NOCH DIE AVAYA KONZERNGESELLSCHAFTEN, DEREN LIZENZGEBER UND LIEFERANTEN ODER DIE AVAYA GESCHÄFTSLEITUNG, LEITENDEN ANGESTELLTEN, MITARBEITER ODER SONSTIGEN ERFÜLLUNGSGEHILFEN FÜR (i) ZUFALLSSCHÄDEN, STRAF- ODER ERWEITERTEN SCHADENERSATZ ODER FÜR MITTELBARE ODER FOLGESCHÄDEN, (ii) ENTGANGENE GEWINNE ODER UMSATZAUSFALL, VERLUST ODER VERFÄLSCHUNG VON DATEN, GEBÜHRENBETRUG ODER VERSICHERUNGSKOSTEN, ERSATZGÜTER ODER -LEISTUNGEN ODER (iii) UNMITTELBARE SCHÄDEN, DIE ÜBER DIE INNERHALB DES ZWÖLFMONATIGEN ZEITRAUMS UNMITTELBAR VOR DEM ANSPRUCH GEZAHLTE VERGÜTUNG FÜR DIE SOFTWARE HINAUSGEHEN. UNABHÄNGIG DAVON, OB DER ENDBENUTZER INFORMIERT WURDE, EINEN ANDEREN GRUND ZUR ANNAHME HATTE ODER TATSÄCHLICH DAVON WUSSTE, UND UNABHÄNGIG DAVON; OB DIE BESCHRÄNKTEN RECHTSMITTEL IHREN EIGENTLICHEN ZWECK ERFÜLLEN ODER NICHT, GELTEN DIE IN DIESEM ABSCHNITT GENANNTEN HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN FÜR ALLE SCHÄDEN, UNABHÄNGIG VON DER URSACHE, UND FÜR ALLE HAFTUNGSTHEORIEN, GLEICHGÜLTIG, OB SIE AUF VERTRAGSBRUCH, UNERLAUBTE HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF FAHRLÄSSIGKEIT) ODER AUF ANDERE GRÜNDE BERUHEN.

Q. Schutz von Software, SDK und Dokumentation. Der Endbenutzer erkennt an, dass es sich bei Software, SDK und Dokumentation um vertrauliche Informationen von Avaya und seinen Lieferanten handelt, die Betriebsgeheimnisse von Avaya und seinen Lieferanten beinhalten. Der Endbenutzer verpflichtet sich, die Software, das SDK und die Dokumentation jederzeit als streng vertraulich zu behandeln und zu schützen und dabei mindestens den gleichen Grad an Sorgfalt

anzuwenden, den er auch für seine eigenen vertraulichen Informationen anwendet, sowie angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse von Avaya und seinen Lieferanten zu implementieren.

R. Datenschutz. Beim Herunterladen oder Verwenden der Software kann Avaya bestimmte Daten über den Endbenutzer, dessen Netzwerk und Gerät (z. B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer und/oder Nebenstellenummer, Geräte-ID, IP-Adressen, Ort, usw.) verarbeiten. Avaya behandelt Daten von Endbenutzern vertraulich und verwendet diese ausschließlich in dem zur Ausführung dieser Software-Lizenzbedingungen erforderlichen Rahmen und um sicherzustellen, dass diese Software-Lizenzbedingungen eingehalten werden. Wenn diese Daten eine Person identifizieren oder zur Identifikation einer Person verwendet werden können („**personenbezogene Daten**“), werden diese personenbezogenen Daten ausschließlich aus oben genannten Gründen durch die Konzerngesellschaft der Avaya-Gruppe an Dritte weitergegeben. Avaya stellt in einem solchen Fall sicher, dass alle geltenden Datenschutzerfordernisse eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf internationale Datenübertragungen. Für Avaya Konzerngesellschaften wird dies durch die verbindlichen unternehmensinternen Regeln (Binding Corporate Rules) von Avaya erreicht, die auf der unten angegebenen Website von Avaya veröffentlicht sind. Für internationale Datenübertragungen zu anderen Dritten wird dies durch die verabschiedeten EU-Model-Clauses der Europäischen Kommission oder durch andere geeignete Sicherheitsvorkehrungen erreicht. Endbenutzerdaten werden nur solange gespeichert, wie es für die Erreichung der oben genannten Zwecke erforderlich ist oder, soweit gesetzliche Aufbewahrungsfristen einen längeren Zeitraum vorschreiben, für diesen längeren Zeitraum. Die entsprechenden betroffenen Personen haben das Recht, den Zugriff auf und die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie eine Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Im Rahmen der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften haben sie Anspruch auf die Übertragung der persönlichen Daten sowie das Recht, bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einzureichen. Weitere Informationen zu den Rechten betroffener Personen oder bei Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Avaya finden Sie in der entsprechenden Dokumentation sowie unter <https://www.avaya.com/en/privacy/website/>.

S. Risikobetrieb. Die Software ist nicht fehlertolerant und wurde nicht dafür entwickelt oder hergestellt, noch ist sie dafür gedacht, in einer Umgebung eingesetzt zu werden, die einen fehlerfreien Betrieb erfordert, um den Tod, schwere Personenschäden oder schwerwiegende Sach- oder Umweltschäden („**Risikobetrieb**“) zu vermeiden. Dazu zählen insbesondere der Betrieb in Kontrollsystemen von nuklearen, chemischen, biologischen oder anderen gefährlichen Anlagen, in der Flugzeugnavigation oder -kommunikation, in der Luftverkehrskontrolle und bei Lebenserhaltungssystemen in Kranken- und Pflegebetrieben. Der Endbenutzer übernimmt in diesem Fall das Risiko, wenn er die Software in einem solchen Risikobetrieb einsetzt oder einsetzen lässt.

T. Ein-/Ausfuhrkontrollen. Der Endbenutzer wird darauf hingewiesen, dass die Software aus den USA stammt und den US-Exportbestimmungen (U.S. Export Administration Regulations, „**EAR**“) unterliegt. Darüber hinaus kann die Software lokalen rechtlichen Import-/Export-Regelungen des jeweiligen Landes unterworfen sein. Die Umgehung von US-amerikanischen und/oder anwendbaren lokalen Gesetzen und/oder Vorschriften ist verboten. Der Endbenutzer wird die Software weder direkt noch indirekt exportieren, re-exportieren, importieren, herunterladen oder sonst in Länder oder an Endbenutzer übermitteln oder zu Zwecken nutzen, die den anwendbaren US-Bestimmungen und/oder lokalen Gesetzen oder Vorschriften (einschließlich derjenigen Länder, die einem Embargo durch die US-Regierung unterliegen) widersprechen. Der Endbenutzer sichert zu, dass er keinen Sanktionen seitens Regierungsbehörden unterliegt und dass seine Privilegien betreffend die Einfuhr/Ausfuhr in keiner Weise ausgesetzt, entzogen oder abgesprochen wurden. Der Endbenutzer stimmt zu, die Software nicht im Zusammenhang einer Nutzung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen oder für Raketentechnologie zu verwenden, es sei denn, er ist hierzu von der US-

Regierung und der jeweiligen lokalen Regierung durch eine entsprechende gesetzliche Regelung oder ausdrückliche schriftliche Erlaubnis befugt. Der Endbenutzer wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Software Verschlüsselungsalgorithmen oder Quellcode enthalten kann, welcher ohne die Genehmigung der US BIS und – soweit zutreffend – anderer Regierungsstellen der Länder, nicht an Regierungs- oder Militäranwender exportiert werden darf.

U. US- Regierungsendbenutzer. Die Software ist je nach Anwendbarkeit gemäß 48 CFR FAR 12.212 bzw. DFAR 227.7202 als „commercial computer software“, die Dokumentation als „commercial computer software documentation“ bzw. als „commercial items“ klassifiziert. Jede Nutzung, Änderung, Reproduktion, Freigabe, Ausführung, Anzeige oder Offenlegung der Software oder Dokumentation durch Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt ausschließlich den vorliegenden Software-Lizenzbedingungen und ist ausgeschlossen, soweit nicht durch die vorliegenden Software-Lizenzbedingungen ausdrücklich erlaubt; mit der Nutzung der Software und/oder Dokumentation durch eine Behörde, stimmt diese der vorgenannten Einstufungen und den vorliegenden Software-Lizenzbedingungen zu.

V. Einverständnis. Der Endbenutzer erkennt an, dass bestimmte Software eine Programmierung enthalten kann, die (i) den Zugang zu bestimmten Features, Funktionen oder Kapazitäten dieser Software beschränkt, begrenzt, und/oder deaktiviert, wenn der Endbenutzer die Lizenzgebühren für diese Features, Funktionen oder Kapazitäten nicht leistet; oder (ii) in regelmäßigen Abständen die durch Gebrauch der Software generierten und auf dem jeweiligen Speichermedium gespeicherten Daten löscht oder archiviert, wenn diese nicht nach einem bestimmten Zeitraum als Backup auf einem anderen Speichermedium gespeichert werden; oder (iii) auf den Analysedienst eines Drittanbieters zurückgreift, um Benutzerdaten zu sammeln und Auswertungen zu generieren, die Avaya für die Verbesserung der Produkteleistungen und -funktionen nutzen kann. Weitere Informationen zu Google Analytics finden Sie auf der folgenden Website: <http://www.google.com/policies/privacy/partners/> (oder etwaigen von Google bekanntgegebenen Nachfolger-Websites). Mit der Annahme dieser Software-Lizenzbedingungen und der weiteren Verwendung der Software, Dienstleistung oder Subskription stimmt der Endbenutzer der Verwendung eines solchen Analysedienstes zur Auswertung seiner Daten zu.

W. Verschiedenes. Diese Software-Lizenzbedingungen und jeder Streitfall, Anspruch oder Konflikt, der im Zusammenhang mit diesen Software-Lizenzbedingungen entsteht („**Streitfall**“) (z. B. hinsichtlich des Zustandekommens, der Auslegung, bei Verstößen oder Kündigungen dieser Software-Lizenzbedingungen oder bei der Frage, ob ein Streitfall gemäß diesen Software-Lizenzbedingungen dem Schiedsverfahren unterliegt), unterliegen dem Recht des Staates New York; dessen kollisionsrechtliche Regelungen und die Bestimmungen des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf sind ausgeschlossen.

Streitfälle werden gemäß den folgenden Regelungen geklärt. Die Konfliktpartei muss die andere Partei schriftlich über den Streitfall benachrichtigen. Die Parteien werden sich nach Treu und Glauben bemühen, jeden Streitfall innerhalb von dreißig (30) Tagen oder einem einvernehmlich vereinbarten längeren Zeitraum nach Erhalt einer solchen Mitteilung durch kurzfristig benannte Vertreter der Parteien, die zur Entscheidung über den Streitfall bevollmächtigt sind, beizulegen. Sofern ein Streitfall, der außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika entstanden ist oder auf einer mutmaßlichen Vertragsverletzung außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beruht, nicht innerhalb dieses Verfahrens und diesem Zeitraum beigelegt werden kann, wird er auf Anfrage einer der beiden Parteien abschließend in einem endgültigen und verbindlichen Schiedsgerichtsverfahren in Übereinstimmung mit der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer geklärt. Dieses Verfahren wird von einem einzigen von den Parteien berufenen Schiedsrichter entschieden oder (falls keine Einigung erzielt werden kann) von einem durch den Präsidenten der Internationalen Handelskammer berufenen Schiedsrichter (zeitweise), es sei denn die summierten Forderungen und Gegenforderungen einer Partei gegenüber einer oder allen anderen Parteien übersteigen zum Zeitpunkt der Geltendmachung aller Forderungen einschließlich Gegenforderungen eine Million US-Dollar. In letzterem Fall wird, das Verfahren entsprechend der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem Gremium aus drei Schiedsrichtern abgehalten, die entsprechend der

Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer berufen wurden. Das Schiedsgericht wird in englischer Sprache an einem von allen Parteien einvernehmlich bestimmten oder (falls keine Einigung erzielt werden kann) von dem/den Schiedsrichter(n) bestimmten Ort abgehalten. Der/Die Schiedsrichter ist/sind nur dazu befugt, Schadenersatz im Rahmen der Beschränkungen dieser Software-Lizenzbedingungen zuzubilligen, und wird/werden keinen Schadenersatz mit exemplarischem oder Strafcharakter zubilligen. Der/die Schiedsrichter ist/sind nicht berechtigt, die Bedingungen der vorliegenden Software-Lizenzbedingungen einzuschränken, zu erweitern oder auf andere Art zu verändern. Jeglicher Beschluss durch den (die) Schiedsrichter ist endgültig und verbindlich für die Parteien und kann in jedes zuständige Gericht eingebracht werden, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Sitz einer der beiden Vertragsparteien oder ein Vermögenswert dieser Vertragsparteien befindet. Die Parteien übernehmen die Kosten des Schiedsverfahrens zu gleichen Teilen. Die Ihnen entstandenen Rechtsanwaltskosten und sonstigen Kosten im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren tragen sie jeweils selbst in voller Höhe. Die Parteien, ihre Stellvertreter, weitere Teilnehmer und der/die Schiedsrichter werden die Existenz, den Inhalt und das Ergebnis des Schiedsverfahrens streng vertraulich im maximalen gesetzlich zulässigen Umfang behandeln. Jegliche Offenlegung betreffend die Existenz, den Inhalt und das Ergebnis des Schiedsverfahrens soll nur in einem begrenzten Umfang und so eingeschränkt erfolgen, wie mit dem jeweils anwendbaren Recht vereinbar. Zur Veranschaulichung, falls das anwendbare Recht lediglich die Offenlegung des monetären Umfangs eines Schiedsgerichtsspruchs vorgibt, darf die zugrunde liegende Begründung für diesen Spruch nicht offengelegt werden.

Falls ein Streitfall einer Partei gegenüber der anderen, der innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika entstanden ist oder auf einer mutmaßlichen Vertragsverletzung innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beruht, nicht im Rahmen des oben dargelegten Verfahrens und Zeitraums beigelegt werden kann, darf eine Partei eine Klage oder ein Verfahren ausschließlich vor (i) dem Obersten Gerichtshof (Supreme Court) des Staates New York, im Verwaltungsbezirk New York oder (ii) dem Amtsgericht (US District Court) für den Südlichen Verwaltungsbezirk von New York einbringen. Sofern nicht für die schiedsgerichtliche Beilegung eines Streitfalls, der außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika entstanden ist oder auf einer mutmaßlichen Vertragsverletzung außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beruht, abweichend geregelt, stimmt jede Vertragspartei dieser Software-Lizenzbedingungen, der ausschließlichen Zuständigkeit der oben genannten Gerichte, einschließlich deren Berufungsgerichte für alle Klagen und Verfahren zu.

Die Parteien sind sich einig, dass die Regelungen in diesem Abschnitt zum Schiedsverfahren durch einstweilige Verfügung oder sonstige Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes erzwungen werden können, ohne dass dafür Garantien oder sonstige Sicherheiten notwendig wären. Nichts in diesem Abschnitt darf so ausgelegt werden, dass einer der Parteien die Möglichkeit eines vorläufigen Rechtsbehelfs verwehrt wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf einstweilige Verfügungen durch jedes zuständige Gericht, so dass jede Partei jederzeit ihre Rechte schützen kann, einschließlich der im Schiedsverfahren anhängigen Rechte. Zusätzlich und ungeachtet des Vorstehenden ist Avaya berechtigt, z. B. durch eine einstweilige Verfügung vor einem zuständigen ordentlichen Gericht, jederzeit alle notwendigen rechtlichen Schritte einzuleiten, um Avaya geistiges Eigentum und seine vertraulichen Informationen (einschließlich aber nicht beschränkt auf z. B. Betriebsgeheimnisse) zu schützen.

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Software-Lizenzbedingungen als unwirksam oder nicht einklagbar beurteilt werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Software-Lizenzbedingungen hiervon unberührt und die Bestimmungen werden im Rahmen der anwendbaren Gesetze so abgeändert und ausgelegt, um den ursprünglichen Willen der Parteien und den Zweck der Bestimmung weitestgehend zu verwirklichen. Die Unterlassung der Wahrnehmung jedweder Rechte, die den Parteien gemäß den Software-Lizenzbedingungen eingeräumt wurden, einschließlich des Kündigungsrechts im Falle der Vertragsverletzung oder Nichterfüllung, gilt nicht als genereller Verzicht der Geltendmachung dieser Rechte entsprechend den Software-Lizenzbedingungen. Für den Fall eines Verbringens der Software in

einen anderen Zuständigkeitsbereich, unterliegen die hiermit verbundenen Kosten, wie Abgaben, Gebühren, Steuern (einschließlich Zurückbehaltungssteuer, Zollgebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit dem Im- und Export von Software), ausschließlich der Verantwortung des Endbenutzers, welcher hiermit bestätigt, diese Kosten zu tragen.